

Fördermöglichkeiten für Weiterbildungen im Land Sachsen-Anhalt*

1) Bildungsurlaub /-freistellung

Alle Beschäftigten, die Ihre Arbeitsstätte in Sachsen-Anhalt haben, haben **Anspruch auf fünf Tage bezahlten Sonderurlaub pro Jahr für Bildungszwecke**, die thematisch der berufsspezifischen Weiterbildung dienen. Das Bildungsfreistellungsgesetz gilt nicht für Personen, die in einem Beamtenverhältnis stehen, die sich in einem Richteramt befinden, sowie für Soldaten und Zivildienstleistende. LanZe hat die entsprechende Genehmigung zur Gewährung der Bildungsfreistellung des Landesverwaltungsamtes. Bitte sprechen Sie frühzeitig mit ihrem*ihrer Arbeitgeber*in.

Antragsfrist: 3 Monate vor Seminarbeginn

Zuständige Stelle:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Ref. 504, Bildung, BAföG

Tel.: +49 345 514-0 oder +49 340 6506-314

E-Mail: Bildungsfreistellung@lvwa.sachsen-anhalt.de

2) Bildungsprämie & Weiterbildungsstipendium

Angestellte und Selbstständige mit relativ geringen Einkommen können eine Bildungsprämie beantragen. Die weiterbildungsinteressierte Person muss das 25. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sein und über ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von maximal 20.000 Euro verfügen. Darüber hinaus darf die angestrebte **Weiterbildungsmaßnahme nicht mehr als 1.000 Euro kosten**. Für die Förderung stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: der Prämiegutschein und der Spargutschein. Es gibt noch weitere freie Fördermöglichkeiten für Berufstätige über die Agentur für Arbeit.

LanZe kann Materialien für individuelle Sachbearbeiter*innenentscheidungen vorbereiten, um einen Antrag, bsp. Anerkennung der Ratenzahlung, zu unterstützen.

Zuständige Stelle: örtliche Agentur für Arbeit

Weitere Informationen: www.bildungspraemie.info/ Und www.arbeitsagentur.de

Das **Weiterbildungsstipendium** unterstützt junge Menschen (bis 24 Jahre) im Anschluss an eine Berufsausbildung bei der weiteren beruflichen Qualifizierung. Das Stipendium fördert anspruchsvolle, in der Regel berufsbegleitende Qualifizierungen. Voraussetzung für eine Bewerbung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten dualen Ausbildungsberuf oder in einem bundesgesetzlich geregelten Fachberuf im Gesundheitswesen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Sie entweder mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden berufstätig oder bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet sein.

3) Fördermöglichkeiten über Jobcenter und Agentur für Arbeit

Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter können u.U. Weiterbildungen fördern. Voraussetzung ist, dass die Weiterbildung notwendig ist, um den Betroffenen bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine konkret drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder weil die Notwendigkeit einer Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist.

Ein Bildungsgutschein ist für LanZe nicht vorgesehen, da keine AZAV-Zertifizierung vorliegt, aber **andere Fördermöglichkeiten können aktiv erfragt werden**. Bsp.: Menschen mit Reha-Status (unter 15 Jahren Beitragspflicht) können einen Bildungsgutschein für die Weiterbildung beantragen, auch ohne AZAV-Zertifizierung. LanZe kann Materialien für Sachbearbeiter*innenentscheidungen vorbereiten, um einen Antrag zu unterstützen.

Weitere Informationen: www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung

4) Steuerabschreibung

Umschulung, weitere Berufsausbildung und **berufliche Fortbildung können steuerlich geltend gemacht werden**. Hierbei können abgeschrieben werden: Gebühren, Honorare, Prüfungs- und Fahrtkosten, Lehrmaterial und Arbeitsmittel, Druckkosten der Abschlussarbeit, das heimische Arbeitszimmer, Verpflegung und Übernachtung am Bildungsort sowie Zinsen für einen Bildungskredit (im Jahr der Zahlung).

Wichtig ist, die Absetzbarkeit ist nur dann realisierbar, wenn diese in einem konkreten Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht und beruflich veranlasst ist.

Zuständige Stelle: örtliches Finanzamt

Weitere Informationen: <https://www.steuertipps.de/die-erste-steuererklaerung/im-job/ausbildungskosten-in-der-steuererklaerung>

5) Förderung über SACHSEN-ANHALT WEITERBILDUNG

Das Land Sachsen-Anhalt fördert bis 2027 individuelle berufsbezogene Weiterbildungen, die auf die Verbesserung oder Erweiterung der berufsspezifischen Kompetenzen zielen oder geeignet sind, eine allgemeine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit oder des Zugangs zu Beschäftigung zu bewirken.

WEITERBILDUNG (individueller Zugang)

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, die in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis stehen und deren Bruttogehalt jährlich weniger als 66.300 EUR beträgt; sowie Arbeitslose ohne Leistungen nach SGB II bzw. SGB III. Es können **Weiterbildungen ab 1000€ Gesamtkosten gefördert** werden, es sind Zuwendung von bis zu 90 % der Ausgaben möglich. Der genehmigte Zuschuss wird nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme und nach Bezahlung der Rechnungen an den Weiterbildungsanbieter (im Erstattungsprinzip) ausgezahlt, Teilabrufe sind möglich.

Antragsfrist: Die Förderung sollte mind. 6 Wochen vor der Maßnahme beantragt werden.

Wichtig: Erst wenn der Antrag bei der Investitionsbank eingegangen ist, kann die verbindliche Anmeldung zur Maßnahme und die Teilnahme erfolgen.

Weitere Informationen: <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/privatpersonen/weiterbilden/weiterbildung-individuell>

WEITERBILDUNG (betrieblicher Zugang)

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Selbstständige (auch im Nebenverdienst), Einrichtungen und juristische Personen mit Sitz in Sachsen-Anhalt. Bis zum **30.06.2024** können Beihilfen auf Grundlage dieser Verordnung bewilligt werden. Wichtig ist hierbei die De-minimis-Bescheinigung.

Weitere Informationen:

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/aus-weiterbilden/weiterbildung-betrieblich>

6) Arbeitgeber*in-Finanzierung

Von einer beruflichen Weiterbildung profitieren Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen. Da bietet es sich an, die Kosten dafür zu teilen und individuelle Regelungen zur Freistellung zu finden. Da es keinen Rechtsanspruch gibt, braucht diese Option feste Vereinbarungen. **Manchmal übernehmen Arbeitgeber*innen die Kosten sogar komplett, verlangen jedoch eine sogenannte Bindungsfrist.** Wenn Arbeitnehmer*innen vor Ablauf dieser Frist aus dem Unternehmen ausscheiden, müssen die Kosten für die Weiterbildung zumindest teilweise zurückgezahlt werden.

Voraussetzungen für eine gültige Bindungsfrist:

- die Vereinbarung wurde vor der Weiterbildung vertraglich fixiert – entweder im Arbeitsvertrag oder in einem eigenen Fortbildungsvertrag
- die vereinbarte Bindungsfrist ist angemessen
- der*die Arbeitnehmer*in scheidet aus Gründen aus, die er*sie selbst zu vertreten hat, also entweder durch eigene Kündigung oder durch vertragswidriges Verhalten, das zu einer Kündigung durch den Arbeitgeber führt.

Wie lang eine angemessene Bindungsfrist ist, dazu gibt es keine konkreten Festlegungen. Bitte sprechen Sie frühzeitig mit ihrem*ihrer Arbeitgeber*in.

7) Aufstiegs-Bafög

Es gibt die Option, **für Weiterbildungen ein zinsgünstiges Darlehen oder sogar einen anteiligen Zuschuss zu beantragen.** Dafür muss ein Antrag beim Amt für Ausbildungsförderung im jeweiligen Wohnort gestellt werden, dieser wird individuell geprüft. Das Darlehen ist an keine konkreten Vorgaben hinsichtlich Alter und Berufsgruppe geknüpft, sondern abhängig vom Einkommen und Vermögen. LanZe verfügt nicht über die Anerkennung seitens des Schulamtes, was Voraussetzung für diese Förderung ist. Dennoch gilt auch hier: Nachfragen lohnt sich!

Weitere Informationen: https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html

* Angaben ohne Gewähr